

AIA-Einstufungsleitfaden für Rechtsträger Schweiz

Disclaimer

Dieses Dokument fasst die allgemeinen Regeln gemäss dem gemeinsamen Meldestandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (AIA) sowie den diesbezüglichen in der Schweiz geltenden Bestimmungen in Bezug auf die Rechtsträgereinstufung zusammen und beschreibt diese in teils vereinfachender Form.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Dieses Dokument beschreibt die allgemeinen Einstufungsregeln der OECD und der Schweiz. Es geht nicht auf lokale Besonderheiten von anderen Ländern ein, die den AIA umgesetzt haben. Dieses Dokument dient als eine erste Hilfestellung bei der Ermittlung der AIA-Rechtsträgereinstufung, um die von der Credit Suisse in der Schweiz für AIA-Zwecke angeforderten Unterlagen auszufüllen. Bitte lassen Sie das Ergebnis von Ihrem Rechts- oder Steuerberater überprüfen. Dieses Dokument stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Die Ermittlung der korrekten AIA-Rechtsträgereinstufung liegt in der alleinigen Verantwortung des Bankkunden. Die Credit Suisse übernimmt keine Gewähr für den Inhalt und für die Vollständigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Informationen oder Richtigkeit der auf der Grundlage dieses Dokuments ermittelten AIA-Einstufung und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen in diesem Dokument ergeben.

Inhalt

Allgemeine Informationen Zweck dieser Leitlinien	4 4
Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA	5
Kapitel 1: Bestimmung des Status als FI oder NFE Kategorie 1: Professionell verwaltetes Investmentunternehmen	5
(Professionally Managed Investment Entity, PMIE)	6
Kategorie 2: Verwaltendes Investmentunternehmen	8
Kategorie 3: Verwahrinstitut	8
Kategorie 4: Einlageninstitut	9
Kategorie 5: Spezifizierte Versicherungsgesellschaft	9
Kapitel 2: Bestimmung des NFE-Substatus	10
Kategorie 6: Aktiver NFE – Börsenkotierte Nichtfinanz-	4.4
Kapitalgesellschaft	11
Kategorie 7: Aktiver NFE – Aktiver NFE – Nichtfinanz-Kapitalgesellschaft, die	
verbundener Rechtsträger einer börsenkotierten	12
Kapitalgesellschaft ist Kategorie 8: Aktiver NFE – Staatlicher Rechtsträger	12
Kategorie 9: Aktiver NFE – Zentralbank	13
Kategorie 10: Aktiver NFE – Internationale Organisation	13
Kategorie 11: Aktiver NFE – Aktiver NFE aufgrund von Erträgen und	10
Vermögenswerten	14
Kategorie 12: Aktiver NFE – Gemeinnützige Organisation	15
Kategorie 13: Aktiver NFE – Holding-NFE, der Mitglied einer nicht finanziellen	
Gruppe ist	16
Kategorie 14: Aktiver NFE – Treasury Center, das Mitglied einer nicht	
finanziellen Gruppe ist	17
Kategorie 15: Aktiver NFE – Start-up-NFE	17
Kategorie 16: Aktiver NFE – NFE, der sich in Liquidation befindet oder ein	
Insolvenzverfahren hinter sich hat	18
Kategorie 17: Aktiver NFE – Rechtsträger im Alleineigentum eines staatlichen	
Rechtsträgers, einer internationalen Organisation	
oder Zentralbank	18
Kategorie 18: Aktiver NFE – Verbundener Rechtsträger (der keine Kapital-	
gesellschaft ist) einer börsenkotierten	
Kapitalgesellschaft	19
Kategorie 19: Passiver NFE	19

Allgemeine Informationen Zweck dieser Leitlinien

Infolge des automatischen Informationsaustauschs (AIA) auf Grundlage des gemeinsamen Meldestandards (GMS) der OECD, des Schweizer Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen und der AlA-Abkommen zwischen der Schweiz und ihren Partnerstaaten wurden die Dokumentationsanforderungen der Credit Suisse («wir» oder «unser») notwendigerweise aktualisiert und erweitert. Insbesondere benötigen wir von unseren Kunden («Sie» oder «Ihr») ein Formular zur Selbstauskunft, auf dem Sie die steuerliche Ansässigkeit eines Rechtsträgers und seine Einstufung im Rahmen des AIA bestätigen. Je nach der Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA besteht eine zusätzliche Anforderung zur Dokumentation der beherrschenden Personen anhand eines Formulars «Selbstauskunft für beherrschende Personen» (Self-Certification for Controlling Persons). Dieser Leitfaden soll Ihnen dabei helfen, die Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA zu bestimmen und die für AIA-Zwecke erforderlichen Unterlagen für in der Schweiz geführte Konten auszufüllen. Weitere Hintergrundinformationen über den AIA finden Sie auf unserem AlA-Portal im Internet (www.credit-suisse.com/AEI), dem AIA-Portal der OECD (www.oecd.org/tax/automatic-exchange) und dem AIA-Portal des Schweizer Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) (www.sif.admin.ch/sif/en/home/ themen/internationale-steuerpolitik/automatischerinformationsaustausch.html).

Die Einstufung eines Rechtsträgers für AIA-Zwecke kann ein komplizierter und aufwendiger Vorgang sein. Falls Sie Ihre Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA noch nicht anderweitig bestimmt haben, soll Ihnen dieser Leitfaden bei der Durchführung dieser Bestimmung helfen, indem er einen Ansatz auf Grundlage von Entscheidungsbäumen bereitstellt. Darüber hinaus enthält dieser Leitfaden Erklärungen und Beispiele, die Ihnen dabei helfen sollen, die Anforderungen für jede Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA zu verstehen.

Bitte beachten Sie:

- Es ist möglich, dass Sie nach der Betrachtung der hierin enthaltenen Punkte zu der Schlussfolgerung gelangen, dass mehr als eine Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA infrage kommt. Konsultieren Sie in diesem Fall bitte einen Steuerberater. Zur Angabe der Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA kann nur ein Kästchen auf dem Formular angekreuzt werden.
- Grundsätzlich beruht dieser Leitfaden auf dem GMS der OECD sowie dem zugehörigen Kommentar («Commentary») der OECD. Dennoch berücksichtigt er einige Besonderheiten der in der Schweiz geltenden Vorschriften zum AIA. Weitere Details und Hilfestellung finden Sie im GMS der OECD, im Commentary der OECD zum GMS oder in lokalen Gesetzen und Leitlinien.
- Trotz der Ähnlichkeiten kann die Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AlA von der Klassifizierung für FATCA-Zwecke abweichen. Daher ist eine separate Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AlA erforderlich, auch wenn die Klassifizierung eines Rechtsträgers gemäss FATCA verfügbar ist.
- Die in diesem Dokument enthaltenen Grafiken mit Entscheidungsbäumen verstehen sich als vereinfachte Darstellungen. Bitte ziehen Sie zur korrekten Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA die textliche Beschreibung heran.
- Die Beispiele in diesem Dokument beschreiben typische Situationen, k\u00f6nnen jedoch nicht als Ersatz f\u00fcr eine ordnungsgem\u00e4sse Analyse der Bestimmungen in jedem Einzelfall herangezogen werden.
- Nachdem Sie dieses Dokument gelesen haben, überprüfen Sie bitte die Ergebnisse Ihrer Einstufung. Wenden Sie sich mit Fragen an Ihren Rechts- oder Steuerberater, wenn Sie sich bezüglich der Einstufung unsicher sind. Dieses Dokument stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar.
- Begriffe, die in diesem Dokument nicht beschrieben werden, sind im Glossar definiert.

Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA Kapitel 1: Bestimmung des Status als FI oder NFE

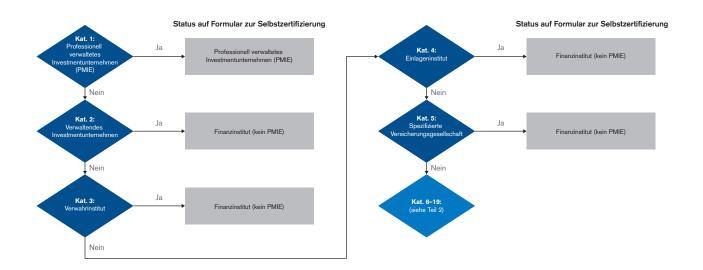
Kapitel 1 soll Ihnen bei der Feststellung helfen, ob der fragliche Rechtsträger für AIA-Zwecke ein Finanzinstitut (FI) oder kein Finanzinstitut (Non-Financial Entity, NFE) ist.

Bitte beachten Sie:

- Der Status eines Rechtsträgers als «Fl» oder «NFE» muss nach dem Recht desjenigen Staats ermittelt werden, in dem der Rechtsträger seinen Sitz hat. Hat der Rechtsträger seinen Sitz in einem Staat, der den AlA nicht umgesetzt hat, sind die Schweizer Vorschriften anzuwenden, um den Status des Rechtsträgers als «Fl» oder «NFE» zu bestimmen.
- Ein Rechtsträger, der die Anforderungen für mindestens eine der Kategorien 1 bis 5 erfüllt, ist ein FI für AIA-Zwecke. Ansonsten handelt es sich um einen NFE (siehe Kapitel 2 für Hilfestellung bei der Bestimmung des spezifischen NFE-Substatus).
- Der Begriff FI ist im weiteren Sinne zu verstehen und deckt nicht nur Banken, Makler, Vermögensverwalter und andere typische Finanzintermediäre ab, sondern kann auch Lebensversicherungsgesellschaften, Anlagefonds sowie zahlreiche Sitzgesellschaften (nicht operativ tätige Gesellschaften), Trusts und andere private Anlagevehikel umfassen.
- Die meisten FI müssen nur ihren FI-Status auf dem Formular zur Selbstauskunft bestätigen, um die Sorgfaltspflichten in Bezug auf ihr Konto bzw. ihre Konten bei der Credit Suisse zu erfüllen. Da jedoch besondere Regeln für professionell verwaltete Investmentunternehmen (Professionally Managed Investment Entities, PMIE) in nicht teilnehmenden Staaten gelten (siehe Kategorie 1), gibt es auf dem Formular zur Selbstauskunft ein separates Kästchen für PMIE.

· Wenn Sie ein Fl sind, das in einem Staat ansässig ist oder sich in einem Staat befindet, der den AIA implementiert hat (z. B. die Schweiz), müssen Sie ggf. AIA-Sorgfalts- und Mitteilungspflichten gegenüber Ihren Kontoinhabern und mögliche Registrierungs- und Meldepflichten gegenüber Ihren lokalen Behörden erfüllen. Ob Sie derartige AIA-Compliance-Verpflichtungen haben, hängt im Wesentlichen davon ab, ob Sie in Ihrem Land als meldepflichtiges oder als nicht meldepflichtiges FI zu qualifizieren sind. Der Status eines nicht meldepflichtigen FI besteht aus zwei Komponenten: (i) Status als Fl und (ii) weitere Anforderungen für nicht meldepflichtige FI (z. B. bestimmte Pensionsfonds). Das bedeutet, dass der Status eines nicht meldepflichtigen FI immer den Status FI beinhaltet, d. h. eine oder mehrere der Kategorien 1 bis 5. Ob Sie als FI in Ihrem Land meldepflichtig oder nicht meldepflichtig sind, ist für Ihre AIA-Einstufung bei der Credit Suisse nicht relevant, sondern nur Ihr Status als FI, weshalb die speziellen Kategorien für nicht meldepflichtige FI nicht Bestandteil des Formulars zur Selbstauskunft sind. Wenn Sie noch keine Beurteilung der Auswirkung des AIA auf Ihr Geschäft vorgenommen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater, um weitere Informationen dazu zu erhalten, was der AIA für Sie bedeutet.

Der nachstehende Entscheidungsbaum zeigt die Schritte, die bei der Bestimmung, ob ein Rechtsträger ein FI oder ein NFE ist, anzuwenden sind. Bitte beginnen Sie mit der ersten Frage in Kategorie 1 auf der nächsten Seite und folgen Sie den relevanten Verweisen.



Kategorie 1: Professionell verwaltetes Investmentunternehmen (Professionally Managed Investment Entity, PMIE)

GMS Abschnitt VIII.A.6.b

- Entsprechen die Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers, die der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen (z. B. Aktien, Anleihen, Fondsanteile, Derivate usw.) oder dem Handel damit zuzurechnen sind, mindestens 50 % der in den vorangegangenen drei Jahren erzielten Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers?
 - a) Falls ja, gehen Sie zu Frage 2.
 - b) Falls nein, gehen Sie zu Kategorie 2.
- 2. Wird der Rechtsträger professionell verwaltet (siehe den Hinweis unten)?
 - a) Falls ja, gehen Sie zu Frage 3.
 - b) Falls nein, gehen Sie zu Kategorie 2.

Hinweis: Im Rahmen des AIA gilt ein Rechtsträger im Allgemeinen als professionell verwaltet, wenn ein anderes FI (z. B. eine Bank, ein Vermögensverwalter, eine Verwaltungsgesellschaft) entweder direkt oder indirekt über einen externen Dienstleister eine der folgenden Aktivitäten im Auftrag des verwalteten Rechtsträgers mit diskretionärer Entscheidungskompetenz (z. B. über ein Vermögensverwaltungsmandat) durchführt:

- Handel mit Finanzinstrumenten;
- Portfoliomanagement (individuell oder kollektiv); oder
- anderweitige Anlage oder Verwaltung von Mitteln, Geldern oder Finanzvermögen im Auftrag anderer Personen.

Während die Leistungen, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats erbracht werden, sowie Treuhänder-Dienstleistungen in der Regel als relevante Aktivitäten gelten, stellt ein reines Anlageberatungsmandat, bei dem der Rechtsträger selbst die endgültigen Entscheidungen trifft, keine professionelle Verwaltung dar.

Selbst wenn nur ein Teil der Vermögenswerte eines Rechtsträgers professionell verwaltet wird, gilt der Rechtsträger als Ganzes als professionell verwaltet.

Der Rechtsträger kann von mehr als einem Rechtsträger verwaltet werden beziehungsweise von einer Kombination aus Rechtsträgern und natürlichen Personen. Handelt es sich bei einem der verwaltenden Rechtsträger um ein Finanzinstitut, gilt der Rechtsträger als professionell verwaltet.

Meist gilt ein Trust als professionell verwaltet durch ein FI, wenn (1) ein oder mehrere Treuhänder ein FI sind oder (2) die Treuhänder ein FI zur Verwaltung der Vermögenswerte des Trusts und/oder für die Verwaltung des Trusts bestellt haben.

 Ist der Rechtsträger ein Holding-NFE oder ein Treasury Center, der bzw. das Mitglied einer nicht finanziellen Gruppe

- ist, ein Start-up-NFE oder ein NFE, der sich in Liquidation befindet oder ein Insolvenzverfahren hinter sich hat (siehe die Definitionen in Kapitel 2, Kategorien 13–16)?
- a) Falls ja, ist der Rechtsträger möglicherweise ein NFE und kommt ggf. für den in Kapitel 2, Kategorien 13–16, beschriebenen spezifischen NFE-Substatus infrage.
- b) Falls nein, kommt die Einstufung des Rechtsträgers als ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen in Betracht. Bitte befolgen Sie die Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AlA für AlA-Kontoinhaber, bei denen es sich um Rechtsträger handelt. Sie müssen mit den übrigen Fragen dieses Leitfadens nicht fortfahren.

Beispiele für PMIEs

Trusts, deren Treuhänder eine Gesellschaft ist (Corporate Trustee).

Private und kollektive Anlagevehikel, darunter Sitzgesellschaften (nicht operativ tätige Gesellschaften) und Privatstiftungen, die von einem FI (z. B. einer Bank, einem Vermögens-/Fondsverwalter, einem Treuhänder usw. in Form einer Gesellschaft) verwaltet werden.

Rechtsträger, deren Vermögenswerte von einer Bank oder einem Vermögensverwalter auf Grundlage eines Vermögensverwaltungsmandats verwaltet werden. Beteiligungskapitalfonds, Wagniskapitalfonds, Leveraged-Buyout-Fonds oder Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschliessend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen für Anlagezwecke zu halten

Ausnahmen von der Einstufung als PMIE

Manche Staaten haben in ihren lokalen AlA-Vorschriften Ausnahmen veröffentlicht, auf deren Grundlage bestimmte Rechtsträger, die in dem jeweiligen Staat ansässig sind oder sich dort befinden, von der Einstufung als PMIE ausgenommen sind. Solche Ausnahmen können beispielsweise auf der Art des Rechtsträgers oder seiner Eigentumsstruktur beruhen. Gegenwärtig besteht für Schweizer Rechtsträger eine Ausnahme in Bezug auf gemeinnützige Stiftungen, da sie gemäss den lokalen Richtlinien der Schweiz als aktive NFE (gemeinnützige Organisationen, Kategorie 12) gelten und nicht als PMIE eingestuft werden, wenn sie die Anforderungen der Kategorie 12 erfüllen.

Anweisungen für das Ausfüllen der Formulare zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA

Bestätigen Sie die Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA, indem Sie das Kästchen «(a) Professionell verwaltetes Investmentunternehmen» (Professionally Managed Investment Entity [PMIE]) in Teil IV des Formulars «Selbstauskunft für AIA-Kontoinhaber, bei denen es sich um Rechtsträger handelt» (Self-Certification for AEI Account Holder being an Entity) markieren.

Darüber hinaus werden PMIE, die aus Schweizer Sicht in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig sind (siehe unten), zu GMS-Zwecken als passive NFE behandelt. Füllen Sie bitte in diesem Fall für jede beherrschende Person des Rechtsträgers ein Formular «Selbstauskunft für beherrschende Personen» aus.

Ist das PMIE in einem teilnehmenden Staat ansässig, wird das PMIE aus Schweizer Sicht als FI behandelt. Daher sind keine beherrschenden Personen zu dokumentieren.

Teilnehmende und nicht teilnehmende Staaten

Aus Schweizer Sicht ist ein teilnehmender Staat ein ausländischer Staat, mit dem die Schweiz eine AlA-Vereinbarung geschlossen hat. Während einer Übergangsfrist werden jedoch alle anderen ausländischen Staaten, die sich zur Umsetzung des AlA verpflichtet haben, als teilnehmende Staaten gemäss den Schweizer AlA-Vorschriften behandelt.

Eine Liste aller teilnehmenden Staaten der Schweiz finden Sie auf unserem AIA-Portal im Internet (www.credit-suisse.com/AEI).

Beherrschende Personen

Der Ausdruck «beherrschende Person» bedeutet eine natürliche Person, die die Beherrschung über einen Rechtsträger (der ein passiver NFE oder PMIE mit Sitz in einem nicht teilnehmenden Staat ist) ausübt. Angesichts der Abstimmung zwischen dem AIA und den geltenden Schweizer AML/KYC-Verfahren (einschliesslich der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken aus dem Jahr 2016, VSB 16) fallen in den Geltungsbereich der beherrschenden Personen alle natürliche Personen, die identifiziert werden als:

- wirtschaftlich Berechtigter einer Sitzgesellschaft (nicht operativ t\u00e4tige Gesellschaft) (Formular A)
- beherrschende Person einer operativen Gesellschaft oder Personengesellschaft (Formular K),

- Gründer oder Begünstigter einer Stiftung oder eines ähnlichen Gebildes, oder Person, die das Recht hat, Vertreter (z. B. Mitglieder des Stiftungsrates, falls sie im Formular S aufgeführt sind) zu bestimmen oder zu nominieren, wenn diese Vertreter ein Verfügungsrecht über die Vermögenswerte oder das Recht haben, Änderungen an der Vermögensaufteilung vorzunehmen oder Begünstigte zu benennen (Formular S),
- Treugeber («Settlor») oder Begünstigter eines Trusts oder eines ähnlichen Gebildes oder Protektor oder sonstige Person, die das Recht hat, den Trust zu widerrufen oder den Treuhänder («Trustee») eines Trusts zu bestimmen (Formular T),
- Treuhänder eines Trusts oder eines ähnlichen Gebildes, der das Konto im Namen des Trusts unterhält (Formular T), falls der Treuhänder im Formular T aufgeführt ist.

Kategorie 2: Verwaltendes Investmentunternehmen

GMS Abschnitt VIII.A.6.a

- Führt der Rechtsträger als Geschäftstätigkeit eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für oder im Auftrag eines Kunden durch: z. B. Handel mit Finanzinstrumenten, Portfoliomanagement oder anderweitige Anlage oder Verwaltung von Mitteln, Geldern oder Finanzvermögen im Auftrag anderer Personen?
 - a) Falls ja, gehen Sie zu Frage 2.
 - b) Falls nein, gehen Sie zu Kategorie 3.
- Entsprechen die Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers, die den oben genannten Tätigkeiten zuzurechnen sind, mindestens 50 % der in den vorangegangenen drei Jahren erzielten Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers?
 a) Falls ja, gehen Sie zu Frage 3.
 - b) Falls nein, gehen Sie zu Kategorie 3.
- 3. Ist der Rechtsträger ein Holding-NFE oder ein Treasury Center, der bzw. das Mitglied einer nicht finanziellen Gruppe ist, ein Start-up-NFE oder ein NFE, der sich in Liquidation befindet oder ein Insolvenzverfahren hinter sich hat (siehe die Definitionen in Kapitel 2, Kategorien 13–16)?
 - a) Falls ja, ist der Rechtsträger möglicherweise ein NFE und kommt ggf. für den in Kapitel 2, Kategorien 13–16, beschriebenen spezifischen NFE-Substatus infrage.
 - b) Falls nein, kommt die Einstufung des Rechtsträgers als ein verwaltendes Investmentunternehmen in Betracht. Bitte befolgen Sie die Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA. Sie müssen mit den übrigen Fragen dieses Leitfadens nicht fortfahren.

Beispiele für verwaltende Investmentunternehmen

Corporate Trustees (als Treuhänder agierende Gesellschaften) Vermögens-/Fondsverwalter

Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA

Bestätigen Sie die Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA, indem Sie das Kästchen «(b) Finanzinstitute, die keine PMIE sind» (Financial Institution other than a PMIE) in Teil IV des Formulars «Selbstauskunft für AIA-Kontoinhaber, bei denen es sich um Rechtsträger handelt» (Self-Certification for AEI Account Holder being an Entity) markieren.

- 1. Verwahrt der Rechtsträger für fremde Rechnung Finanzvermögen?
 - a) Falls ja, gehen Sie zu Frage 2.

Kategorie 3: Verwahrinstitut

GMS Abschnitt VIII.A.4

- b) Falls nein, gehen Sie zu Kategorie 4.
- 2. Entsprechen die Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers, die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnen sind, mindestens 20 % der in den vorangegangenen drei Jahren erzielten Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers?
 - a) Falls ja, kommt die Einstufung des Rechtsträgers als ein Verwahrinstitut in Betracht. Bitte befolgen Sie die Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA. Sie müssen mit den übrigen Fragen dieses Leitfadens nicht fortfahren.
 - b) Falls nein, gehen Sie zu Kategorie 4.

Beispiele für Verwahrinstitute

Depotbanken Makler Zentralverwahrer

Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA

Bestätigen Sie die Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA, indem Sie das Kästchen «(b) Finanzinstitute, die keine PMIE sind» (Financial Institution other than a PMIE) in Teil IV des Formulars «Selbstauskunft für AIA-Kontoinhaber, bei denen es sich um Rechtsträger handelt» (Self-Certification for AEI Account Holder being an Entity) markieren.

Kategorie 4: Einlageninstitut

GMS Abschnitt VIII.A.5

Kategorie 5: Spezifizierte Versicherungsgesellschaft

GMS Abschnitt VIII.A.8

- Nimmt der Rechtsträger im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegen?
 - a) a)Falls ja, kommt die Einstufung des Rechtsträgers als ein Einlageninstitut in Betracht. Bitte befolgen Sie die Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AlA. Sie müssen mit den übrigen Fragen dieses Leitfadens nicht fortfahren.
 - b) Falls nein, gehen Sie zu Kategorie 5.

Beispiele für Einlageninstitute

Sparkassen oder Geschäftsbanken Genossenschaftsbanken

Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA

Bestätigen Sie die Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA, indem Sie das Kästchen «(b) Finanzinstitute, die keine PMIE sind» (Financial Institution other than a PMIE) in Teil IV des Formulars «Selbstauskunft für AIA-Kontoinhaber, bei denen es sich um Rechtsträger handelt» (Self-Certification for AEI Account Holder being an Entity) markieren.

- 1. Ist der Rechtsträger eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft)? a) Falls ja, gehen Sie zu Frage 2.
 - b) Falls nein, ist der Rechtsträger möglicherweise ein NFE. Fahren Sie bitte mit Kapitel 2, Kategorie 6 fort.
- 2. Schliesst der Rechtsträger einen rückkauffähigen Versicherungsvertrag oder Rentenversicherungsvertrag ab oder ist er zu Zahlungen in Bezug auf einen derartigen Vertrag verpflichtet?
 - a) Falls ja, kommt die Einstufung des Rechtsträgers als eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft in Betracht. Bitte befolgen Sie die Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AlA. Sie müssen mit den übrigen Fragen dieses Leitfadens nicht fortfahren.
 - b) Falls nein, ist der Rechtsträger möglicherweise ein NFE. Fahren Sie bitte mit Kapitel 2, Kategorie 6 fort.

Beispiele für spezifizierte Versicherungsgesellschaften Lebensversicherungsgesellschaften

Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA

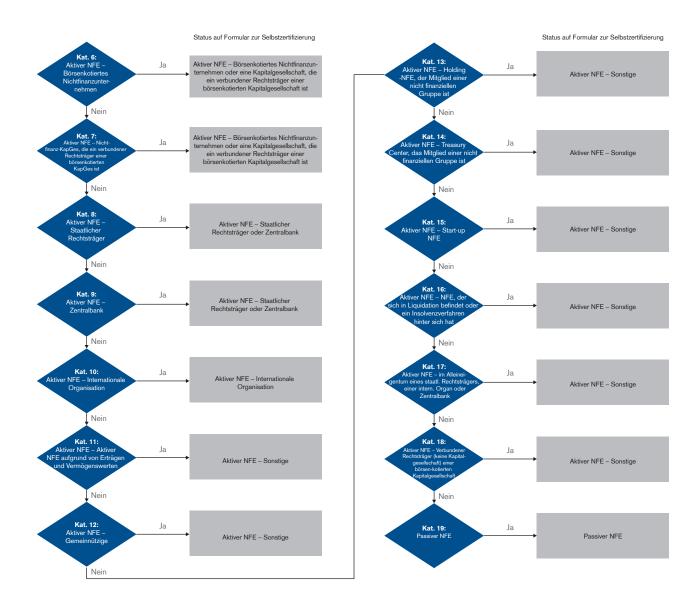
Bestätigen Sie die Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA, indem Sie das Kästchen «(b) Finanzinstitute, die keine PMIE sind» (Financial Institution other than a PMIE) in Teil IV des Formulars «Selbstauskunft für AIA-Kontoinhaber, bei denen es sich um Rechtsträger handelt» (Self-Certification for AEI Account Holder being an Entity) markieren.

Kapitel 2: Bestimmung des NFE-Substatus

Kapitel 2 dieses Leitfadens ist nur für NFE massgeblich (siehe Kapitel 1, um zu ermitteln, ob ein Rechtsträger ein FI oder ein NFE für AIA-Zwecke ist). Kapitel 2 soll Ihnen dabei helfen, den spezifischen NFE-Substatus des betreffenden NFE zu ermitteln.

Grundsätzlich sind bei der Ermittlung des spezifischen NFE-Substatus eines Rechtsträgers die Schweizer Vorschriften anzuwenden, um den Status des Rechtsträgers unabhängig von seiner steuerlichen Ansässigkeit zu bestimmen. Allerdings ist es einem Rechtsträger mit steuerlicher Ansässigkeit in einem anderen Staat, der den AIA umsetzt, gestattet, seinen spezifischen NFE-Substatus gemäss den Vorschriften dieses Staates zu bestimmen.

Der nachstehende Entscheidungsbaum zeigt die Schritte, die bei der Ermittlung des anwendbaren NFE-Substatus zu durchlaufen sind. Bitte beginnen Sie mit der ersten Frage in Kategorie 6 auf der nächsten Seite und folgen Sie den relevanten Verweisen.



Kategorie 6: Aktiver NFE - Börsenkotierte Nichtfinanz-Kapitalgesellschaft

GMS Abschnitt VIII.D.2 und VIII.D.9.b

- Ist der NFE eine Kapitalgesellschaft?
 a) Falls ja, gehen Sie zu Frage 2.
 b) Falls nein, gehen Sie zu Kategorie 8.
- 2. Werden die Aktien des NFE regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt (siehe Hinweis unten)?
 - a) Falls ja, kommt die Einstufung des NFE als aktiver NFE (börsenkotierte Nichtfinanz-Kapitalgesellschaft) in Betracht. Bitte befolgen Sie die Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AlA. Sie müssen mit den übrigen Fragen dieses Leitfadens nicht fortfahren.
 - b) Falls nein, gehen Sie zu Kategorie 7.

Hinweis: Eine «anerkannte Wertpapierbörse» ist eine offiziell anerkannte Börse, die von einer staatlichen Stelle des Landes, in dem sich die Börse befindet, beaufsichtigt wird und an der ein bedeutender jährlicher Wert an Aktien gehandelt wird. Der jährliche Wert der an einer Börse gehandelten Aktien gilt als bedeutend, wenn der jährliche Wert der an ihr (oder einer Vorgänger-Börse) gehandelten Aktien in jedem der drei Kalenderjahre unmittelbar vor dem Kalenderjahr, in dem die Bestimmung erfolgt, mehr als USD 1'000'000'000 beträgt. Wenn eine Börse mehr als ein Segment hat, in dem Aktien separat kotiert oder gehandelt werden können, ist jedes Segment als eigene Börse zu behandeln. Sowohl die SIX Swiss Exchange als auch die BX Berne eXchange gelten als anerkannte Wertpapierbörsen.

Hinweis: Die Aktien werden «regelmässig gehandelt», wenn sie mit einem fortlaufend bedeutenden Handelsvolumen gehandelt werden. In Bezug auf jede Aktienklasse der Gesellschaft besteht ein fortlaufend bedeutendes Handelsvolumen, wenn (i) für jede dieser Klassen Verkäufe und Käufe einer anderen als der Mindestanzahl von Aktien an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen an mindestens 60 Tagen während des vorangegangen Kalenderjahres getätigt wurden; und (ii) die Gesamtanzahl der zu jeder dieser Klassen gehörenden Aktien, die während des vorangegangenen Jahres an dieser Börse bzw. diesen Börsen gehandelt wurden, mindestens 10 % der durchschnittlichen Anzahl der in dieser Klasse während

des vorangegangenen Kalenderjahres ausstehenden Aktien beträgt. Diese Anforderung des «regelmässigen Handels» gilt für eine Aktienklasse in einem Kalenderjahr in der Regel dann als erfüllt, wenn die Aktie während dieses Jahres an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt und regelmässig von Market Makers kotiert wird. Ein Händler gilt in Bezug auf eine Aktie nur dann als Market Maker, wenn er regelmässig und aktiv anbietet, die Aktie von Kunden, die im üblichen Geschäftsverlauf nicht mit dem Händler verbunden sind, zu kaufen oder an diese zu verkaufen, und dies de facto tut.

Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA

Bestätigen Sie die Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA, indem Sie das Kästchen «(c) Aktiver NFE – Börsenkotierte Nichtfinanz-Kapitalgesellschaft oder Nichtfinanz-Kapitalgesellschaft, die verbundener Rechtsträger einer börsenkotierten Kapitalgesellschaft ist» (Active NFE – Publicly traded non-financial corporation or a non-financial corporation which is a Related Entity of a publicly traded corporation) in Teil IV des Formulars «Selbstauskunft für AIA-Kontoinhaber, bei denen es sich um Rechtsträger handelt» (Self-Certification for AEI Account Holder being an Entity) markieren.

Bitte geben Sie darüber hinaus den Namen der anerkannten Wertpapierbörse an, an der die Aktien des NFE regelmässig gehandelt werden.

Kategorie 7: Aktiver NFE – Nichtfinanz-Kapitalgesellschaft, die verbundener Rechtsträger einer börsenkotierten Kapitalgesellschaft ist

GMS Abschnitt VIII.D.2 und VIII.D.9.b

- Ist der NFE eine Kapitalgesellschaft?
 a) Falls ja, gehen Sie zu Frage 2.
 b) Falls nein, gehen Sie zu Kategorie 8.
- 2. Ist der NFE ein verbundener Rechtsträger einer börsenkotierten Kapitalgesellschaft (siehe Kategorie 6)?
 - a) Falls ja, kommt die Einstufung des NFE als aktiver NFE (Nichtfinanz-Kapitalgesellschaft, die verbundener Rechtsträger einer börsenkotierten Kapitalgesellschaft ist) in Betracht. Bitte befolgen Sie die Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AlA. Sie müssen mit den übrigen Fragen dieses Leitfadens nicht fortfahren.

b) Falls nein, gehen Sie zu Kategorie 8.

Hinweis: Es ist unerheblich, ob die börsenkotierte Kapitalgesellschaft, mit der der NFE verbunden ist, ein FI oder ein NFE ist.

Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA

Bestätigen Sie die Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA, indem Sie das Kästchen «(c) Aktiver NFE – Börsenkotierte Nichtfinanz-Kapitalgesellschaft oder Nichtfinanz-Kapitalgesellschaft, die verbundener Rechtsträger einer börsenkotierten Kapitalgesellschaft ist» (Active NFE – Publicly traded non-financial corporation or a non-financial corporation which is a Related Entity of a publicly traded corporation) in Teil IV des Formulars «Selbstauskunft für AIA-Kontoinhaber, bei denen es sich um Rechtsträger handelt» (Self-Certification for AEI Account Holder being an Entity) markieren.

Bitte geben Sie darüber hinaus den Namen der börsenkotierten Kapitalgesellschaft an, mit der der NFE verbunden ist, sowie den Namen der anerkannten Wertpapierbörse, an der die Aktien des Rechtsträgers regelmässig gehandelt werden.

Kategorie 8: Aktiver NFE – Staatlicher Rechtsträger

GMS Abschnitt VIII.D.2 und VIII.D.9.c

- Ist der NFE eine Regierung eines Staates, eine Regierung einer Gebietskörperschaft eines Staates (z. B. ein Gliedstaat, eine Provinz, ein Landkreis oder eine Gemeinde) oder eine Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum eines Staates oder einer oder mehrerer Gebietskörperschaften befindet?
 - a) Falls ja, kommt die Einstufung des NFE als aktiver NFE (staatlicher Rechtsträger) in Betracht. Bitte befolgen Sie die Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AlA. Sie müssen mit den übrigen Fragen dieses Leitfadens nicht fortfahren.
 - b) Falls nein, gehen Sie zu Kategorie 9.

Hinweis: Diese Kategorie besteht aus den wesentlichen Instanzen, beherrschten Rechtsträgern und Gebietskörperschaften eines Staates.

Beispiele für staatliche Rechtsträger

Regierungen, Kantone oder Bundesländer und Gemeinden sowie die vollständig im Eigentum dieser vorgenannten Einheiten stehenden Einrichtungen und Vertretungen Lokale Behörden Botschaften

Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA

Bestätigen Sie die Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA, indem Sie das Kästchen «(d) Aktiver NFE – staatlicher Rechtsträger oder Zentralbank» (Active NFE – Governmental Entity or Central Bank) in Teil IV des Formulars «Selbstauskunft für AIA-Kontoinhaber, bei denen es sich um Rechtsträger handelt» (Self-Certification for AEI Account Holder being an Entity) markieren.

Kategorie 9: Aktiver NFE - Zentralbank

GMS Abschnitt VIII.D.2 und VIII.D.9.c

Kategorie 10: Aktiver NFE – Internationale Organisation

GMS Abschnitt VIII.D.2 und VIII.D.9.c

- Ist der NFE eine Institution, die per Gesetz oder staatlicher Genehmigung neben der Regierung des Staates die oberste Behörde für die Ausgabe von als Währung vorgesehenen Zahlungsmitteln darstellt?
 - a) Falls ja, kommt die Einstufung des NFE als aktiver NFE (Zentralbank) in Betracht, aber Sie sollten noch einmal überprüfen, ob es sich bei Ihnen nicht bereits um ein FI handelt (siehe Kapitel 1). Bitte befolgen Sie die Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA. Sie müssen mit den übrigen Fragen dieses Leitfadens nicht fortfahren
 - b) Falls nein, gehen Sie zu Kategorie 10.

Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA

Bestätigen Sie die Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AlA, indem Sie das Kästchen «(d) Aktiver NFE – staatlicher Rechtsträger oder Zentralbank» (Active NFE – Governmental Entity or Central Bank) in Teil IV des Formulars «Selbstauskunft für AlA-Kontoinhaber, bei denen es sich um Rechtsträger handelt» (Self-Certification for AEI Account Holder being an Entity) markieren.

- I. Ist der NFE eine internationale Organisation oder eine in ihrem Alleineigentum stehende Behörde oder Einrichtung?
- a) Falls ja, kommt die Einstufung des NFE als aktiver NFE (internationale Organisation) in Betracht. Bitte befolgen Sie die Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA. Sie müssen mit den übrigen Fragen dieses Leitfadens nicht fortfahren.
 - b) Falls nein, gehen Sie zu Kategorie 11.

Hinweis: Diese Kategorie umfasst eine zwischenstaatliche Organisation (einschliesslich einer übernationalen Organisation):

- die hauptsächlich aus Regierungen besteht;
- die mit dem Staat ein Sitzabkommen oder im Wesentlichen ähnliches Abkommen geschlossen hat; und
- deren Einkünfte nicht Privatpersonen zugutekommen.

Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA

Bestätigen Sie die Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA, indem Sie das Kästchen «(e) Aktiver NFE – internationale Organisation» (Active NFE – International Organization) in Teil IV des Formulars «Selbstauskunft für AIA-Kontoinhaber, bei denen es sich um Rechtsträger handelt» (Self-Certification for AEI Account Holder being an Entity) markieren.

Kategorie 11: Aktiver NFE – Aktiver NFE aufgrund von Erträgen und Vermögenswerten

GMS Abschnitt VIII.D.9.a

- 1. Waren mindestens 50 % der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen Meldezeitraum passive Einkünfte?
 - a) Falls ja, gehen Sie zu Kategorie 12.
 - b) Falls nein, gehen Sie zu Frage 2.

Hinweis: Passive Einkünfte umfassen im Allgemeinen den Anteil der Bruttoeinkünfte, der aus Folgendem besteht:

- Dividenden (einschliesslich dividendenähnlicher Erträge, z. B. Ersatzdividenden);
- Zinsen (einschliesslich zinsähnlicher Erträge);
- Mieten und Lizenzgebühren (ausser Mieten und Lizenzgebühren aus einem Geschäft, das zumindest teilweise von Mitarbeitenden des NFE aktiv betrieben wird);
- Annuitäten
- Überschuss der Gewinne über die Verluste aus dem Verkauf oder Tausch von Finanzvermögen, der zu den oben beschriebenen passiven Einkünften führt;
- Überschuss der Gewinne über die Verluste aus Transaktionen (einschliesslich Futures, Termingeschäften, Optionen und ähnlichen Geschäften) mit Finanzvermögen;
- Überschuss der Fremdwährungsgewinne über die Fremdwährungsverluste;
- Nettoerträge aus Swaps; oder
- im Rahmen von rückkauffähigen Versicherungsverträgen erhaltene Beträge

Die folgenden Beträge werden bei der Berechnung von passiven Einkünften jedoch nicht berücksichtigt:

- Erträge aus Zinsen, Dividenden, Mieten oder Lizenzgebühren, die von einer nahestehenden Person eingehen oder auflaufen, soweit die betreffenden Beträge ordnungsgemäss den Einkünften dieser nahestehenden Person zugeordnet werden können, bei denen es sich nicht um passive Einkünfte handelt.
- Im Falle eines NFE, der regelmässig mit Finanzvermögen handelt, alle Erträge oder Gewinne aus Geschäften, die im normalen Handelsverkehr dieses Händlers oder im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen werden
- 2. Waren mindestens 50 % der Vermögenswerte, die im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen Meldezeitraum von dem NFE gehalten wurden, Vermögenswerte, die passive Einkünfte abwerfen oder zur Erzielung passiver Einkünfte gehalten werden? a) Falls ja, gehen Sie zu Kategorie 12.
 - b) Falls nein, kommt die Einstufung des NFE als aktiver NFE (aufgrund von Erträgen und Vermögenswerten) in Betracht. Bitte befolgen Sie

die Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AlA. Sie müssen mit den übrigen Fragen dieses Leitfadens nicht fortfahren.

Beispiele: Unternehmen, die möglicherweise als aktive NFEs gelten

Metzgereien (sofern Gesellschaften)
Bäckereien (sofern Gesellschaften)
Fertigungsunternehmen (sofern Gesellschaften)
Unternehmensberatungen (sofern Gesellschaften)
Architekturbüros (sofern Gesellschaften)
Landwirtschaftliche Betriebe (sofern Gesellschaften)

Beispiel: NFE, der ein aktives Geschäft betreibt

Das Tagesgeschäft von Bäckerei ABC besteht in der Produktion von Backwaren (Kuchen, Torten, Brot usw.) und im Verkauf dieser Produkte an Kunden. Bäckerei ABC war in den letzten fünf Jahren äusserst erfolgreich und konnte ihre Gewinne in Wertpapieren anlegen. Daher erzielt Bäckerei ABC neben den Einkünften aus dem Verkauf von Backwaren auch passive Erträge (d. h. Zinsen und Dividenden) aus ihren Anlagen. Im Vorjahr erwirtschaftete Bäckerei ABC Bruttoerträge in Höhe von CHF 2'000'000 durch den Verkauf von Backwaren sowie Zinsen und Dividenden in Höhe von CHF 70'000 aus ihren Anlagen. Am 31. Dezember des Vorjahres verfügte Bäckerei ABC über Vermögenswerte von CHF 10'000'000, von denen CHF 1'000'000 in Wertpapieren angelegt sind und die verbleibenden CHF 9'000'000 aus Sachanlagen, Vorräten und anderen Vermögenswerten bestehen, die für die tägliche Produktion von Backwaren verwendet werden. Bäckerei ABC kommt als aktiver NFE aufgrund von Erträgen und Vermögenswerten infrage, da weniger als 50 % (70'000 / 2'070'000 = 3,4 %) der im Vorjahr erzielten Bruttoerträge passive Erträge sind und weniger als 50 % (1'000'000 / 10'000'000 = 10 %) der von Bäckerei ABC gehaltenen Vermögenswerte passive Einkünfte abwerfen oder zur Erzielung passiver Einkünfte gehalten werden.

Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA

Bestätigen Sie die Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA, indem Sie das Kästchen «(f) Aktiver NFE – Sonstige» (Active NFE – other) in Teil IV des Formulars «Selbstauskunft für AIA-Kontoinhaber, bei denen es sich um Rechtsträger handelt» (Self-Certification for AEI Account Holder being an Entity) markieren.

Kategorie 12: Aktiver NFE – Gemeinnützige Organisation

GMS Abschnitt VIII.D.9.h

- Wird der NFE in dem Staat, in dem er steuerlich ansässig ist, ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben?
 - a) Falls ja, gehen Sie zu Frage 3.
 - b) Falls nein, gehen Sie zu Frage 2.
- 2. Wird der NFE in dem Staat, in dem er steuerlich ansässig ist, errichtet und betrieben, und ist er ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschliesslich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird?
 - a) Falls ja, gehen Sie zu Frage 3.
 - b) Falls nein, gehen Sie zu Kategorie 13.
- 3. Ist der NFE in dem Staat, in dem er steuerlich ansässig ist, von Einkommenssteuer befreit?
 a) Falls ja, gehen Sie zu Frage 4.
 - b) Falls nein, gehen Sie zu Kategorie 13.
- 4. Hat der NFE Aktionäre oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben?
 - a) Falls ja, gehen Sie zu Kategorie 13.
 - b) Falls nein, gehen Sie zu Frage 5.
- 5. Ist es nach dem geltenden Recht des Staates, in dem der NFE steuerlich ansässig ist, oder den Gründungsunterlagen des NFE zulässig, dass seine Einkünfte und Vermögenswerte an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, wenn dies nicht der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE entspricht oder nicht als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen

- Vermögensgegenstands erfolgt?
- a) Falls ja, gehen Sie zu Kategorie 13.
- b) Falls nein, gehen Sie zu Frage 6.
- 6. Müssen nach dem geltenden Recht des Staates, in dem der NFE steuerlich ansässig ist, oder den Gründungsunterlagen des NFE bei seiner Abwicklung oder Auflösung all seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder der Regierung der Staates, in dem der NFE steuerlich ansässig ist, oder einer ihrer Gebietskörperschaften anheimfallen?
 - a) Falls ja, kommt die Einstufung des NFE als aktiver NFE (gemeinnützige Organisation) in Betracht. Bitte befolgen Sie die Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA. Sie müssen mit den übrigen Fragen dieses Leitfadens nicht fortfahren
 - b) Falls nein, gehen Sie zu Kategorie 13.

Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA

Bestätigen Sie die Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA, indem Sie das Kästchen «(f) Aktiver NFE – Sonstige» (Active NFE – other) in Teil IV des Formulars «Selbstauskunft für AIA-Kontoinhaber, bei denen es sich um Rechtsträger handelt» (Self-Certification for AEI Account Holder being an Entity) markieren.

Kategorie 13: Aktiver NFE – Holding-NFE, der Mitglied einer nicht finanziellen Gruppe ist

GMS Abschnitt VIII.D.9.d

- Bestehen im Wesentlichen alle (d. h. mindestens 80 %) der Aktivitäten des Rechtsträgers im (vollständigen oder teilweisen) Besitz der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochterunternehmen (d. h. laut Schweizer Richtlinien Eigentum von mindestens 10 %), die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines FI ausüben, und/oder in der Finanzierung von diesen und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften?
 a) Falls ja, gehen Sie zu Frage 2.
 - b) Falls nein, gehen Sie zu Kategorie 14.

Hinweis: Gemäss den Schweizer AIA-Richtlinien bezeichnet «Aktivitäten» das Bruttoeinkommen oder die Vermögenswerte des Rechtsträgers. Darüber hinaus gilt, dass selbst wenn die Holding- und Gruppenfinanzierungsaktivitäten des Rechtsträgers weniger als 80 % seiner Aktivitäten darstellen, der Rechtsträger jedoch anderweitig auch aktive Einkünfte erzielt (d. h. Einkünfte, die keine passiven Einkünfte sind, siehe Kategorie 11), er dennoch die Kriterien des «im Wesentlichen alle»-Tests erfüllt, wenn die Gesamtsumme dieser Aktivitäten mindestens 80 % seiner Gesamtaktivitäten entspricht.

- 2. Ist der Rechtsträger als Anlagefonds tätig oder bezeichnet er sich als solcher, zum Beispiel als Beteiligungskapitalfonds, Wagniskapitalfonds, Leveraged-Buyout-Fonds oder als Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschliessend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen für Anlagezwecke zu halten?
 - a) Falls ja, prüfen Sie nochmals, ob der Rechtsträger möglicherweise ein FI ist (siehe Kapitel 1). Falls Sie kein FI sind, gehen Sie bitte zu Kategorie 14.
 - b) Falls nein, kommt die Einstufung des NFE als aktiver NFE (Holding-NFE, der Mitglied einer nicht finanziellen Gruppe ist) in Betracht. Bitte befolgen Sie die Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AlA. Sie müssen mit den übrigen Fragen dieses Leitfadens nicht fortfahren.

Hinweis: Ein Rechtsträger, der alle oben erwähnten Anforderungen erfüllt, würde trotzdem als aktiver NFE (der Art Holding-NFE) qualifiziert werden, selbst wenn er zugleich die Voraussetzungen für eine Einstufung als PMIE (vgl. Kategorie 1, Frage 3) oder verwaltendes Investmentunternehmen (vgl. Kategorie 2, Frage 3) erfüllt.

Beispiel: Holding-NFE, der Mitglied einer nicht finanziellen Gruppe ist

Holdinggesellschaft XYZ ist das oberste Mutterunternehmen von fünf Tochterunternehmen, deren Geschäftstätigkeit sich auf die Fertigung verschiedener Teile für Kraftfahrzeuge konzentriert. Die einzige Tätigkeit von Holdinggesellschaft XYZ besteht darin, die Aktien dieser Tochterunternehmen zu halten. Holdinggesellschaft XYZ befindet sich in Privatbesitz und ist nicht an einer anerkannten Wertpapierbörse kotiert. Holdinggesellschaft XYZ wurde nicht in Verbindung mit Anlagezwecken wie Private-Equity- oder Risikokapitalbeteiligungen, sondern als Teil der ursprünglichen Struktur des Unternehmens gegründet. Holdinggesellschaft XYZ kommt als Holding-NFE, der Mitglied einer nicht finanziellen Gruppe ist, infrage, da der Hauptzweck der Holdinggesellschaft XYZ darin besteht, die Aktien ihrer Tochterunternehmen zu halten, und die Geschäftstätigkeit dieser Tochterunternehmen nicht finanzieller Natur ist.

Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA

Bestätigen Sie die Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA, indem Sie das Kästchen «(f) Aktiver NFE – Sonstige» (Active NFE – other) in Teil IV des Formulars «Selbstauskunft für AIA-Kontoinhaber, bei denen es sich um Rechtsträger handelt» (Self-Certification for AEI Account Holder being an Entity) markieren.

Kategorie 14: Aktiver NFE – Treasury Center, das Mitglied einer nicht finanziellen Gruppe ist

GMS Abschnitt VIII.D.9.g

Kategorie 15: Aktiver NFE - Start-up-NFE

GMS Abschnitt VIII.D.9.e

- 1. Besteht die Tätigkeit des Rechtsträgers vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine FI sind?
 - a) Falls ja, gehen Sie zu Frage 2.
 - b) Falls nein, gehen Sie zu Kategorie 15.
- 2. Erbringt der Rechtsträger Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind?
 - a) Falls ja, gehen Sie zu Kategorie 15.
 - b) Falls nein, gehen Sie zu Frage 3.
- 3. Ist der Rechtsträger Teil einer Gruppe, die hauptsächlich einer anderen Geschäftstätigkeit als der eines FI nachgeht?
 - a) Falls ja, kommt die Einstufung des NFE als aktiver NFE (Treasury Center, das Mitglied einer nicht finanziellen Gruppe ist) in Betracht. Bitte befolgen Sie die Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AlA. Sie müssen mit den übrigen Fragen dieses Leitfadens nicht fortfahren.
 - b) Falls nein, gehen Sie zu Kategorie 15.

Hinweis: Ein Rechtsträger, der alle oben erwähnten Anforderungen erfüllt, würde trotzdem als aktiver NFE (der Art Treasury Center) qualifiziert werden, selbst wenn er zugleich die Voraussetzungen für eine Einstufung als PMIE (vgl. Kategorie 1, Frage 3) oder verwaltendes Investmentunternehmen (vgl. Kategorie 2, Frage 3) erfüllt.

Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA

Bestätigen Sie die Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA, indem Sie das Kästchen «(f) Aktiver NFE – Sonstige» (Active NFE – other) in Teil IV des Formulars «Selbstauskunft für AIA-Kontoinhaber, bei denen es sich um Rechtsträger handelt» (Self-Certification for AEI Account Holder being an Entity) markieren.

- Betreibt der Rechtsträger noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Fl zu betreiben?
 - a) Falls ja, gehen Sie zu Frage 2.
 - b) Falls nein, gehen Sie zu Kategorie 16.

Hinweis: Die Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder der Handel damit gelten nicht als anderes Geschäft als das eines FI.

- 2. Wurde der Rechtsträger vor mehr als 24 Monaten gegründet?
 - a) Falls ja, gehen Sie zu Kategorie 16.
 - b) Falls nein, kommt die Einstufung des NFE als aktiver NFE (Start-up-NFE) in Betracht. Bitte befolgen Sie die Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA. Sie müssen mit den übrigen Fragen dieses Leitfadens nicht fortfahren.

Hinweis: Wenn Sie Ihren Rechtsträger als aktiven NFE (der Art Start-up-NFE) einstufen, müssen Sie uns benachrichtigen, wenn Ihr Rechtsträger nach mehr als 24 Monaten ab dem Datum der Gründung des Rechtsträgers nicht mehr als aktiver NFE eingestuft wird. In diesem Fall bitten wir Sie, eine neue AIA-Selbstauskunft bei uns einzureichen. Ein Rechtsträger, der alle oben erwähnten Anforderungen erfüllt, würde trotzdem als aktiver NFE (der Art Start-up-NFE) qualifiziert werden, selbst wenn er zugleich die Voraussetzungen für eine Einstufung als PMIE (vgl. Kategorie 1, Frage 3) oder verwaltendes Investmentunternehmen (vgl. Kategorie 2, Frage 3) erfüllt.

Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA

Bestätigen Sie die Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA, indem Sie das Kästchen «(f) Aktiver NFE – Sonstige» (Active NFE – other) in Teil IV des Formulars «Selbstauskunft für AIA-Kontoinhaber, bei denen es sich um Rechtsträger handelt» (Self-Certification for AEI Account Holder being an Entity) markieren.

Kategorie 16: Aktiver NFE – NFE, der sich in Liquidation befindet oder ein Insolvenzverfahren hinter sich hat

GMS Abschnitt VIII.D.9.f

- 1. Veräussert der Rechtsträger derzeit seine Vermögenswerte oder führt er eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines FI fortzusetzen oder wieder aufzunehmen?
 - a) Falls ja, gehen Sie zu Frage 2.
 - b) Falls nein, gehen Sie zu Kategorie 17.
- 2. War der Rechtsträger zu irgendeinem Zeitpunkt in den letzten fünf Jahren ein FI?
 - a) Falls ja, gehen Sie zu Kategorie 17.
 - b) Falls nein, kommt die Einstufung des NFE als aktiver NFE (NFE, der sich in Liquidation befindet oder ein Insolvenzverfahren hinter sich hat) in Betracht. Bitte befolgen Sie die Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA. Sie müssen mit den übrigen Fragen dieses Leitfadens nicht fortfahren.

Hinweis: Laut den Schweizer AlA-Richtlinien kann ein NFE, zusätzlich zu den oben erwähnten Anforderungen, nur dann ein aktiver NFE (NFE, der sich in Liquidation befindet) sein, wenn der Rechtsträger bereits vor der Liquidation ein aktiver NFE war, d. h. er war vorher kein passiver NFE. Ein Rechtsträger, der alle oben erwähnten Anforderungen erfüllt, würde trotzdem als aktiver NFE (der Art NFE, der sich in Liquidation befindet oder ein Insolvenzverfahren hinter sich hat) qualifiziert werden, selbst wenn er zugleich die Voraussetzungen für eine Einstufung als PMIE (vgl. Kategorie 1, Frage 3) oder verwaltendes Investmentunternehmen (vgl. Kategorie 2, Frage 3) erfüllt.

Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA

Bestätigen Sie die Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA, indem Sie das Kästchen «(f) Aktiver NFE – Sonstige» (Active NFE – other) in Teil IV des Formulars «Selbstauskunft für AIA-Kontoinhaber, bei denen es sich um Rechtsträger handelt» (Self-Certification for AEI Account Holder being an Entity) markieren.

Kategorie 17: Aktiver NFE – Rechtsträger im Alleineigentum eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder Zentralbank

GMS Abschnitt VIII.D.9.c

- Steht der Rechtsträger im Alleineigentum eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder Zentralbank (siehe Kategorien 8 bis 10)?
 - c) Falls ja, kommt die Einstufung des NFE als aktiver NFE (Rechtsträger, der im Alleineigentum eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder Zentralbank steht) in Betracht. Bitte befolgen Sie die Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AlA. Sie müssen mit den übrigen Fragen dieses Leitfadens nicht fortfahren.
 - d) Falls nein, gehen Sie zu Kategorie 18.

Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA

Bestätigen Sie die Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA, indem Sie das Kästchen «(f) Aktiver NFE – Sonstige» (Active NFE – other) in Teil IV des Formulars «Selbstauskunft für AIA-Kontoinhaber, bei denen es sich um Rechtsträger handelt» (Self-Certification for AEI Account Holder being an Entity) markieren.

Kategorie 18: Aktiver NFE – Verbundener Rechtsträger (der keine Kapitalgesellschaft ist) einer börsenkotierten Kapitalgesellschaft

GMS Abschnitt VIII.D.9.b

Kategorie 19: Passiver NFE

GMS Abschnitt VIII.D.8

- 1. Ist der NFE ein verbundener Rechtsträger einer börsenkotierten Kapitalgesellschaft?
 - a) Falls ja, kommt die Einstufung des NFE als aktiver NFE (verbundener Rechtsträger [der keine Kapitalgesellschaft ist] einer börsenkotierten Kapitalgesellschaft) in Betracht. Bitte befolgen Sie die Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA. Sie müssen mit den übrigen Fragen dieses Leitfadens nicht fortfahren.
 - b) Falls nein, gehen Sie zu Kategorie 19.

Hinweis: Ist der NFE eine Kapitalgesellschaft, kann er möglicherweise in Kategorie 7 eingestuft werden. Hingegen gilt Kategorie 18 für einen NFE, der keine Kapitalgesellschaft ist (z. B. eine Personengesellschaft). Es ist unerheblich, ob die börsenkotierte Kapitalgesellschaft, mit der der NFE verbunden ist, ein FI oder ein NFE ist. Bezüglich der Definition von «regelmässig gehandelt» und «anerkannte Wertpapierbörse» siehe Hinweise unter Kategorie 6.

Beispiel: Aktiver NFE – Verbundener Rechtsträger (der keine Kapitalgesellschaft ist) einer börsenkotierten Kapitalgesellschaft

Bestätigen Sie die Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA, indem Sie das Kästchen «(f) Aktiver NFE – Sonstige» (Active NFE – other) in Teil IV des Formulars «Selbstauskunft für AIA-Kontoinhaber, bei denen es sich um Rechtsträger handelt» (Self-Certification for AEI Account Holder being an Entity) markieren.

Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA

Bestätigen Sie die Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA, indem Sie das Kästchen «(f) Aktiver NFE – Sonstige» (Active NFE – other) in Teil IV des Formulars «Selbstauskunft für AIA-Kontoinhaber, bei denen es sich um Rechtsträger handelt» (Self-Certification for AEI Account Holder being an Entity) markieren.

Aufgrund Ihrer Antworten auf die vorstehenden Fragen ist es möglich, dass der NFE als passiver NFE gilt. Ein passiver NFE ist ein NFE, der kein aktiver NFE ist (siehe Kategorien 6 bis 18).

Beispiele für passive NFE

Trusts mit einem Treuhänder (Trustee), der eine natürliche Person ist und die Vermögenswerte des Trusts verwaltet Vollständig abhängige Tochtergesellschaften eines Trusts, in dem die Vermögenswerte vollständig abhängiger Tochtergesellschaften von natürlichen Personen verwaltet werden

Private Anlagevehikel, darunter Sitzgesellschaften (nicht operativ tätige Gesellschaften) und Privatstiftungen, die von einer natürlichen Person, d. h. nicht von einem Unternehmen wie einer Bank oder einem Vermögens-/Fondsverwalter, einem Treuhänder usw. in Form einer Gesellschaft verwaltet werden Immobilienfonds, die ausschliesslich direkte Nicht-Fremdkapitalbeteiligungen an Immobilien halten und keiner aktiven Geschäftstätigkeit nachgehen

Hinweis: Ein Rechtsträger, der früher als passiver NFE eingestuft war und zuvor kein Vermögensverwaltungsmandat mit einem FI abgeschlossen hatte, beispielsweise ein Vermögensverwaltungsmandat mit einer Bank oder ein Vertrag mit einem externen Vermögensverwalter (EAM), qualifiziert möglicherweise nach Abschluss eines derartigen Vermögensverwaltungsmandats oder Vertrags als PMIE (vgl. Kategorie 1).

Beherrschende Personen

Der Ausdruck «beherrschende Person» bedeutet eine natürliche Person, die die Beherrschung über einen Rechtsträger (der ein passiver NFE oder PMIE mit Sitz in einem nicht teilnehmenden Staat ist) ausübt. Angesichts der Abstimmung zwischen dem AIA und den geltenden Schweizer AML/KYC-Verfahren (einschliesslich der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken, VSB) fallen in den Geltungsbereich der beherrschenden Personen alle natürliche Personen, die identifiziert werden als:

- wirtschaftlich Berechtigter einer Sitzgesellschaft (nicht operativ tätige Gesellschaft) (Formular A),
- beherrschende Person einer operativen Gesellschaft oder Personengesellschaft (Formular K),
- Gründer oder Begünstigter einer Stiftung oder eines ähnlichen Gebildes, oder eine Person, die das Recht hat, Vertreter (z. B. Mitglieder des Stiftungsrates, falls sie im Formular S aufgeführt sind) zu bestimmen oder zu nominieren, wenn diese Vertreter ein Verfügungsrecht über die Vermögenswerte oder das Recht haben, Änderungen an

- der Vermögensaufteilung vorzunehmen oder Begünstigte zu benennen (Formular S),
- Treugeber («Settlor») oder Begünstigter eines Trusts oder eines ähnlichen Gebildes oder Protektor oder sonstige Person, die das Recht hat, den Trust zu widerrufen oder den Treuhänder («Trustee») eines Trusts zu bestimmen (Formular T),
- Treuhänder eines Trusts oder eines ähnlichen Gebildes, der das Konto im Namen des Trusts unterhält (Formular T), falls der Treuhänder im Formular T aufgeführt ist.

Anweisungen für das Ausfüllen des Formulars zur Selbstauskunft im Rahmen des AIA

Bestätigen Sie die Einstufung des Rechtsträgers im Rahmen des AIA, indem Sie das Kästchen «(g) Passiver NFE» (Passive NFE) in Teil IV des Formulars «Selbstauskunft für AIA-Kontoinhaber, bei denen es sich um Rechtsträger handelt» (Self-Certification for AEI Account Holder being an Entity) markieren.

Bitte dokumentieren Sie darüber hinaus jede beherrschende Person des Rechtsträgers anhand des Formulars «Selbstauskunft für beherrschende Personen» (Self-Certification for Controlling Persons).

Wenn Sie der Ansicht sind, dass weder diese noch eine der vorhergehenden Kategorien eine angemessene Beschreibung Ihrer Geschäftstätigkeit enthält, empfehlen wir Ihnen, dies intern zu klären und/oder Ihren Steuerberater zu konsultieren.



Credit Suisse Group AG CH-8070 Zürich credit-suisse.com

Diese Informationen wurden von der Credit Suisse AG und/oder den mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend «Credit Suisse») mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der Credit Suisse zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die als zuverlässig gelten. Die Credit Suisse übernimmt keine Gewähr für den Inhalt und für die Vollständigkeit der Informationen und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument sind ausschliesslich zur Nutzung durch den Empfänger bestimmt. Dieses Dokument darf ohne schriftliche Genehmigung der Credit Suisse weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden. Copyright © 2018 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.